17. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Stadtteil Dessau

für den Geltungsbereich des Bebauungsplans

BP Nr. 231 „Freiflächenphotovoltaikanlage Brambach“

Begründung zum Vorentwurf

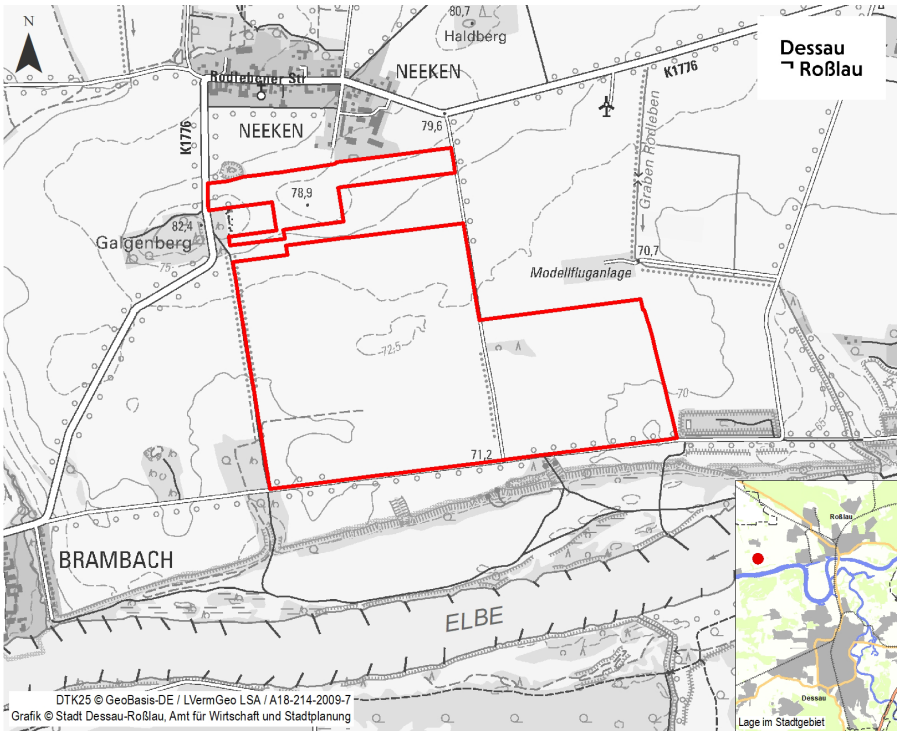

Planaufstellende Kommune:

Stadt Dessau-Roßlau

Fassung vom

25.06.2025

Erstellt

Dipl.Ing. E.Fischer

Vorhabenträgerin:

KSD 21 UG (haftungsbeschränkt)

Widenmayerstraße 16

c/o Kronos Solar Projects GmbH

80538 München

HRB 260008, vertreten durch die Geschäftsführer

Herrn Dr. Arcache, Herrn Bohne und Herrn Nieto

Inhaltsverzeichnis

1 VORBEMERKUNGEN ____ 4

2 VERFAHREN ____ 5

3 PLANUNGSVORGABEN ____ 6

4 VORGABEN AUS ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN ____ 7

Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) ____ 7

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-BitterfeldWittenberg ____ 10

Landschaftsplan 2003 der Stadt Dessau-Roßlau ____ 12

Freiflächenphotovoltaikkonzept der Stadt Dessau-Roßlau ____ 12

5 PLANGEBIET ____ 14

Standort des Vorhabens ____ 14

Erschließung ____ 15

6 SONSTIGE BINDUNGEN ____ 16

Flächen und Objekte des Denkmalschutzes ____ 16

Boden, Altlasten und Kampfmittel ____ 16

7 PLANUNG ____ 17

8 RECHTSGRUNDLAGEN ____ 19

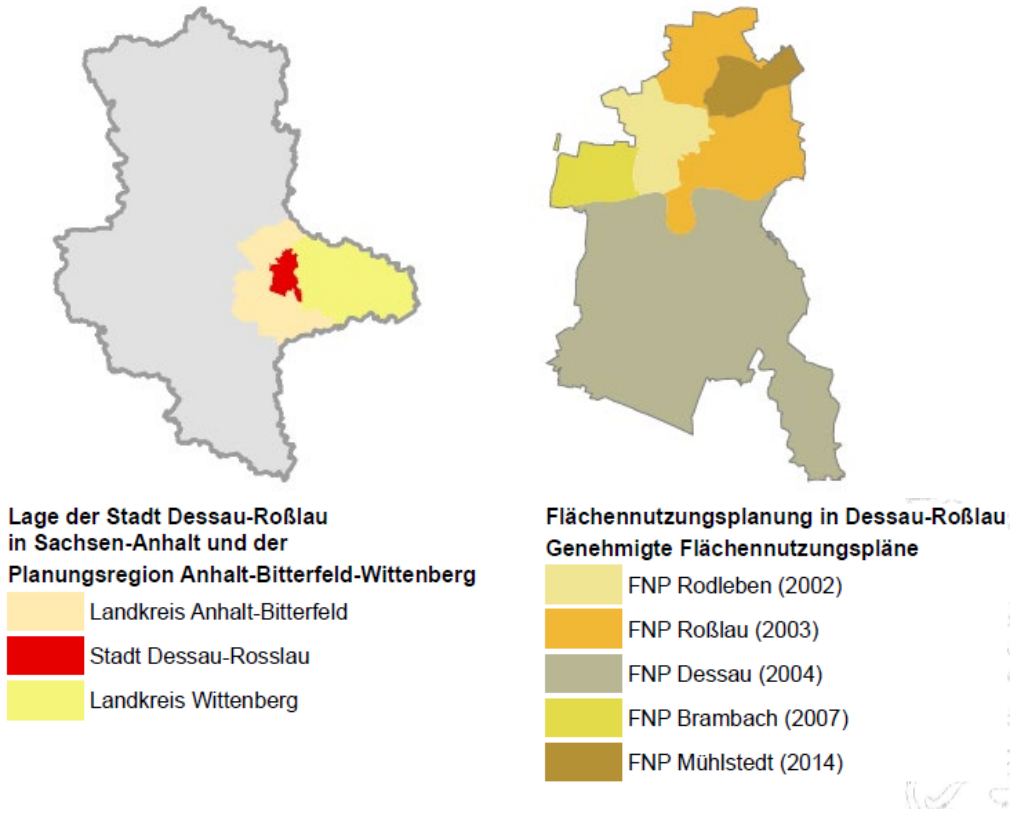

Abbildung 1: Übersichtskarte Flächennutzungspläne auf dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau (Quelle: Dezernat I Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, März 2025)

1 VORBEMERKUNGEN

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Absicht der Vorhabenträgerin KSD 21 UG (haftungsbeschränkt), als 100%-ige Tochter der Kronos Solar Projects GmbH, auf den Flächen südlich des Ortsteils Neeken eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wurde durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 28.05.2025 gefasst.

Das Plangebiet liegt im Geltungsgereich des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Dessau vom 30.06.2007. Die Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplanes Brambach ergibt sich aus dem Erfordernis zur Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung. Die Stadt Dessau-Roßlau führt das Verfahren zur 17. Änderung Flächennutzungsplan Stadtteil Dessau und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Freiflächenphotovoltaikanlage Brambach“ in einem Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine

Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel hervorgehoben. Mit der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahr 2024 wurden zudem die Zielvorgaben für Deutschland erneut erhöht: Hierfür sind im EEG 215 Gigawatt installierter Photovoltaik-Leistung im Jahr 2030 vorgesehen.

Die Stadt Dessau-Roßlau strebt zur Umsetzung der regionalen und nationalen Klimaziele und zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit regenerativ erzeugtem Strom die planungsrechtliche Vorbereitung geeigneter Standorte zur Bebauung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen an. Die Planung soll ebenfalls der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt und kommunalen Unabhängigkeit dienen.

Der erzeugte Strom der Photovoltaik-Freiflächenanlage soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Die Vermarktung des erzeugten Stroms soll dabei unabhängig von den staatlich geregelten Einspeisevergütungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), eigenständig durch den zukünftigen Betreiber am freien Markt erfolgen.

Im Rahmen des Verfahrens werden auch die sich aus der Planung ergebenden naturschutzrechtlichen Aspekte bearbeitet und im selbstständigen Umweltbericht dargelegt. Eine detailliertere Behandlung der Umweltbelange erfolgt auch im parallelen Bebauungsplanverfahren.

Ziel der Bauleitplanung soll die Ausweisung eines "Sondergebietes Photovoltaik" gemäß § 5 (2) Nr. 2b BauGB und § 11 (1) und (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) sein.

2 VERFAHREN

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 28.05.2025 die Einleitung des Planverfahrens für den Bebauungsplanes Nr. 231 “Freiflächenphotovoltaikanlage Brambach“ und parallel dazu die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit beschlossen (Beschlussvorlage BV/012/2025/I-61). Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau. Die Flächennutzungsplanänderung wird parallel mit dem Bebauungsplan Nr. 231 im normalen zweistufigen Verfahren mit Erstellung eines Umweltberichts aufgestellt. Als Grundlage für die umweltfachlichen Bewertungen des Umweltberichts zum Bebauungsplan werden faunistische Erfassungen und eine Biotopkartierung durchgeführt. Da Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung) gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) zu entwickeln sind, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Planungsziel angepasst werden.

3 PLANUNGSVORGABEN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Stadt Dessau-Roßlau gliedert sich in **2 Stadtteile** sowie in **25 Stadtbezirke** und verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 30.06.2007. Dieser stellt den Planungsraum nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB als „Flächen für Landwirtschaft“ dar.

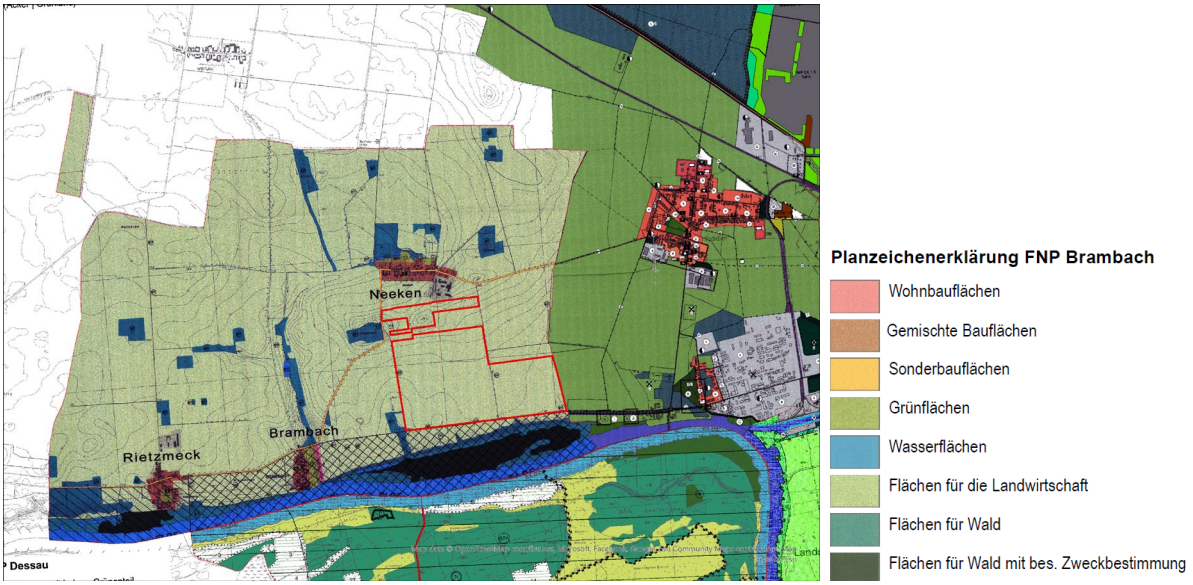

*Abbildung **2**: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stadtteil Dessau*

Da der vorliegende Bebauungsplan mit der Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Freiflächenphotovoltaikanlage“ nicht als aus dem FNP entwickelt gilt, wird parallel ein Änderungsverfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB durch die Stadt Dessau-Roßlau durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.05.2025 gefasst. Der Entwicklungsgrundsatz gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird somit beachtet.

Im Rahmen des Verfahrens werden auch die sich aus der Planung ergebenden naturschutzrechtlichen Aspekte bearbeitet und im selbstständigen Umweltbericht dargelegt. Eine detailliertere Behandlung der Umweltbelange erfolgt auch im parallelen Bebauungsplanverfahren. Ziel der Bauleitplanung soll die Ausweisung eines "Sonderbaufläche Photovoltaik" gemäß § 5 (2) Nr. 2b BauGB und § 11 (1) und (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) sein.

4 VORGABEN AUS ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen. Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA).
Die Ziele der Raumordnung sind weiterhin im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) sowie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsgemeinschaft Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festgeschrieben.

Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010)

Der LEP LSA 2010 stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er enthält die Ziele und Grundsätze für die Entwicklung des Gesamtraumes Sachsen-Anhalts sowie für die einzelnen Fachplanungen. Seine Festlegungen sind die Grundlage für die Regionalen Entwicklungspläne.
Die Verordnung über den LEP LSA 2010 ist am 12.03.2011 in Kraft getreten. Derzeit wird vom Land Sachsen-Anhalt eine Neufassung des Landesentwicklungsplanes aufgestellt, welche voraussichtlich Ende der Legislaturperiode 2026 vorliegt.

Im Folgenden werden, die für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen allgemein relevanten Ziele und Grundsätze des LEP LSA 2010 aufgelistet und betrachtet:

- ***Ziel Z 103****: Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichenden Mengen, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.*

Die vorliegende Planung entspricht dem Ziel, indem erneuerbare Energien ausgebaut werden.

- ***Ziel Z 115****: Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf*
  - *das Landschaftsbild,*
  - *den Naturhaushalt und*
  - *die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.*

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts im Bauleitplanungsverfahren werden die Auswirkungen der Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt sowie baubedingte Störungen des Bodenhaushalts beschrieben, bewertet und prognostiziert.

- ***Grundsatz G 84:*** *Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten*

oder Konversionsflächen errichtet werden.

- ***Grundsatz G 85**: Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.*

Das Vorhaben widerspricht den Grundsätzen G 84 und G 85, da für die Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen werden. Dies stützt auch die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen". So wird ausgeführt, dass die Inanspruchnahme von Agrarflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich vermieden werden sollte, da diese Flächen vorrangig der Futter- und Lebensmittelproduktion dienen (vgl. MID 2021 (Hg.): 14).
Erneuerbare Energien liegen jedoch nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind deshalb ebenso als vorrangiger Belang in die Abwägung des Vorhabenstandortes einzustellen. Somit steht das besondere Gewicht der nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung, welches aus den Grundsätzen resultiert, dem besonderen Gewicht der vorliegenden Planung für die Nutzung für erneuerbare Energien gegenüber.
Die Nutzungskonkurrenz wird durch die Stadt Dessau-Roßlau basierend auf § 2 EEG und dem daraus folgendem überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien sowie der Analyse der bestehenden Gebietsflächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlage im Rahmen des Freiflächenphotovoltaikkonzept der Stadt Dessau-Roßlau zugunsten des Betriebes und der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage abgewogen, die Flächen befinden sich fast vollständig im grünen Bereich. Im Anhang der FFAVO wird die Fläche des Plangebietes in der Liste der **benachteiligten Gebiete in Sachsen-Anhalt aufgeführt**. Gemäß der FFAVO mit Legitimierung durch die Arbeitshilfe für großflächige Photovoltaikfreiflächenanlagen sind die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten, dazu zählen artenarme Flächen ohne besondere landwirtschaftliche Eigenart wie ertragsschwache, intensiv genutzte Ackerflächen oder Intensivgrünland geringer Bodenfunktionsbewertung, geboten.

- ***Grundsatz G 101**: Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen.*

Die vorliegende Planung entspricht dem Grundsatz in dem Sinne, dass für die Planung einer Photovoltaikfreiflächenanlage die in der Freiflächenphotovoltaikkonzept der Stadt Dessau-Roßlau als für Photovoltaik geeigneten und ausgewiesenen Flächen für die Planung herangezogen werden. Die Leitlinie berücksichtigt bereits konkurrierende raumbedeutsamen Funktionen sowie Nutzungen und wägt diese für die Identifizierung von potenziellen Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlage untereinander ab.

- ***Grundsatz G 115**: Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher*

Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Die Planung entspricht dem durch die Landesplanung formulierten Grundsatz.
Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb von Vorrangebieten für die Landwirtschaft. Auf Grund der schlechten Bodeneigenschaften im Betrachtungsraum, ausgedrückt in niedrigen Ertragsmesszahlen mit im Durchschnitt 35 EMZ und Lage im benachteiligten Gebiet (vgl. InVeKoS 2024), sind die Böden für eine wirtschaftliche Bearbeitung und Nutzung als Landwirtschaftsfläche nicht optimal geeignet, sodass Zuwendungen in Form von Ausgleichszahlungen erforderlich werden. Auf Grund dieser wirtschaftlichen Situation werden die Flächen in der Freiflächenphotovoltaikkonzept der Stadt Dessau-Roßlau überwiegend als geeignet ausgewiesen und von den Flächeneigentümern für die Errichtung von Anlagen für Erneuerbare Energien zur Verfügung gestellt.

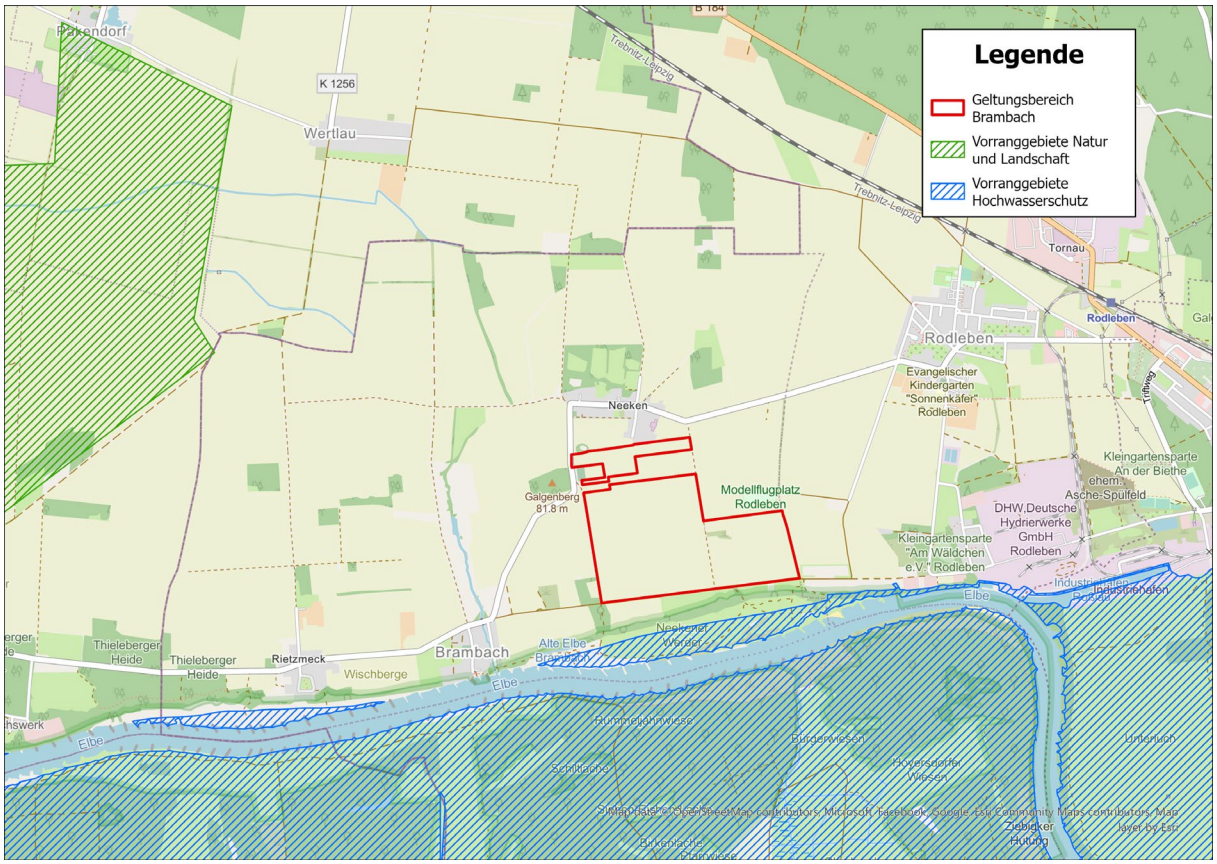

*Abbildung **3**: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)*

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes befinden sich keine Flächen unmittelbar im VRG Hochwasserschutz.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Regionale Entwicklungsplan Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg konkretisiert und ergänzt die im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 6 Absatz 1 LPlG LSA sachlich und räumlich für die Region Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Dabei werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung in den Planungsregion dienen, festgelegt.
Die Regionale Planungsgemeinschaft hat am 14. September 2018 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" beschlossen (Beschluss Nr. 06/2018), der unter einer Maßgabe durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21. Dezember 2018 genehmigt wurde.
Am 29. März 2019 trat die Regionalversammlung mit Beschluss Nr. 03/2019 der Maßgabe bei. Mit Bekanntmachung der Genehmigung trat der REP A-B-W am 27. Mai 2019 in Kraft. Der rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Planregion Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg besteht seit dem 29.05.2006. Aktuell wird der Regionale Entwicklungsplan neu aufgestellt. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Vorentwurfs wurde der 4. Entwurf zur Trägerbeteiligung und öffentlichen Auslegung vom 29.04.2024 bis 31.05.2024 beschlossen.
Im Rahmen der nachfolgenden Darstellung werden die Ziele und Grundsätze des rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplans als auch die bereits erarbeiteten Ziele des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als in Aufstellung befindliche Ziele berücksichtigt.
Mit Bekanntmachung des Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.03.2022 wurde über die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt informiert (Beschluss der Landesregierung vom 08.03.2022 zur Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des LEP LSA). Der vorliegende erste Entwurf der Neuaufstellung des LEP LSA beinhaltet im Abschnitt Energieversorgung das Unterkapitel 6.2.2 Solarenergie mit dem Ziel, dass Freiflächensolaranlgen freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen sind. Außerdem soll der Ausbau der Solarenergie in Gemeinden im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie sollen in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden.

Fazit: Die Gesamtfläche der Stadt Dessau-Roßlau beträgt ca. 245 km². Gemäß der Erfassung in der in Überarbeitung befindlichen gesamtstädtischen Studie zur Standortermittlung beträgt der aktuelle Stand an bereits überbauten und in Planung befindlichen PV-Flächen ca. 30 ha (ohne vorliegenden Bebauungsplan Nr. 231). Im Sinne eines groben Überschlages sind demnach ca. 0,1 % des Stadtgebietes für die Nutzung durch Freiflächen-PV vorgesehen. Die Geltungsbereichsfläche zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 231 beträgt ca.114 ha. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes führt zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch PV-Anlagen von ca. 0,025 % des Stadtgebietes. Durch die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 wird kein Konflikt zu dem in Aufstellung befindlichen Grundsatz der Raumordnung ausgelöst, da die 5 %-

Grenze weiterhin deutlich unterschritten sein wird.

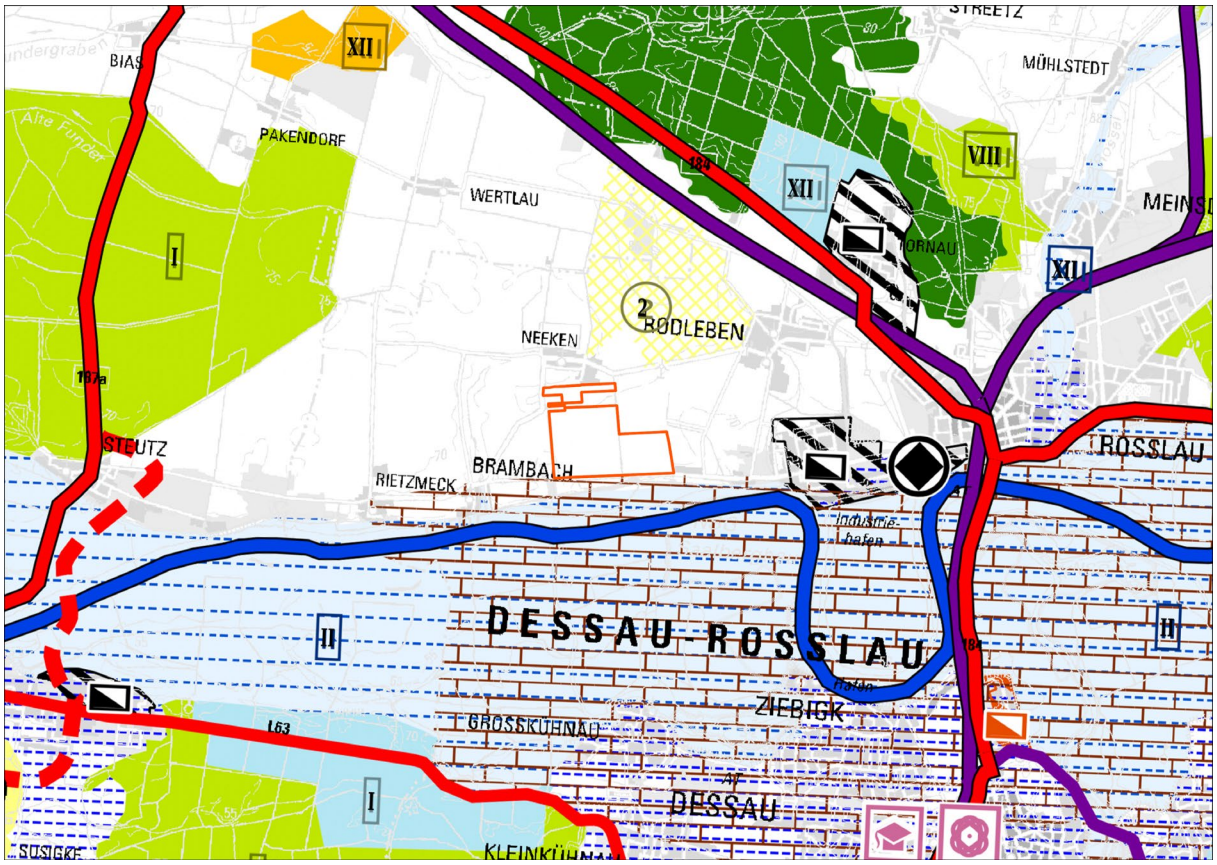

*Abbildung **4**: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan 2018 (© OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, ESRI Community Maps contributors)*

Gemäß der Ziele Z 6.10.1 und Z 6.10.4 soll der Anteil der erneuerbaren Energien gefördert werden. Diesem Grundsatz entspricht ein Vorhaben zur Nutzung von Solarenergie. Die großräumige und übergreifende Freiraumstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Vorhaben, die die natürlichen Funktionen der Freiräume erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen oder zerstören, sollen vermieden werden. Im Interesse der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sollen Freiräume nur in Anspruch genommen werden, wenn das öffentliche Interesse begründet ist und eine unvermeidliche Inanspruchnahme möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgt.

Durch die vorliegende Planung werden aktuell zusammenhängende Freiräume in Anspruch genommen. Die Fläche befindet sich jedoch in Siedlungsnähe und weist somit durch vorhandene Infrastruktur bereits ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf. Die Inanspruchnahme von Freiräumen ist bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses sowie fehlender Alternativflächen für die Umsetzung der Planung möglich. Für Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energien können Freiräume in Anspruch genommen werden, da sie nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen und zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

Eine Angebotsplanung auf der Ebene der Regionalplanung zur Steuerung von Photovoltaikvorhaben ist derzeit noch nicht gegeben. Dafür hat die Stadt Dessau-Roßlau mittels einer Leitlinie für die Errichtung von Solaranlagen geeignete Flächen für beschlossen und steuert somit die Entwicklung im Stadtgebiet. Das Plangebiet wurde in diesem Rahmen in Bezug auf die Gesamtgemeindefläche und sonstige mögliche Alternativen als geeignet ausgewiesen, wobei in der Bewertung geeigneter Standorte auch Belange, wie z.B. Landschaftsschutz, berücksichtigt wurden, die die Unzerschnittenheit von Freiräumen betreffen. Um eine Zerschneidung des Freiraums zu vermeiden und die Inanspruchnahme umweltschonend zu gestalten, werden in der Leitlinie bereits Maßnahmen vorgeschlagen, die die Photovoltaik-Freiflächenanlage in Natur und Landschaft einbindet. Dazu zählen vor allem Eingrünungsmaßnahmen. Zur Verringerung der Barrierewirkung und Erhöhung der Durchlässigkeit werden Vorgaben zur Umzäunung und konstruktiven Gestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie die Anlage von Wanderkorridoren empfohlen. Diese Vorgaben werden in der vorliegenden Planung aufgegriffen. Somit wird auch diesem Grundsatz entsprochen.

Landschaftsplan 2003 der Stadt Dessau-Roßlau

In den Karten des Landschaftsplans von 2003 (LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF, Dessau Roßlau 2003 sowie Fortschreibung 2019) werden zum Bereich des Bebauungsplans kurze inschätzungen zur Bedeutung der Baumreihen entlang der bestehenden Feldwege gemacht.

Freiflächenphotovoltaikkonzept der Stadt Dessau-Roßlau

Um zu prüfen, ob und inwieweit für die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Dessau-Roßlau, auch im Hinblick auf die Grundsätze G 84, 85, 101 und 115 des LEP LSA 2010, entsprechende Flächenkulissen zur Verfügung stehen, die mit geringen Planungswiderständen umsetzbar sind, hat die Stadt 2013/2014 ein Freiflächenphotovoltaikkonzept aufgestellt, das sich noch in der Fortschreibung befindet. Aktuell befindet sich die Studie zur Standortermittlung für die Freiflächenphotovoltaik im Stadtgebiet Dessau-Roßlau in der Fortschreibung. Diese soll als Grundlage für die künftig geplante Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau herangezogen bzw. verarbeitet werden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Freiflächenphotovoltaikanlage Brambach“ liegt daher kein gesamträumliches Konzept über die Nutzung der Freiflächenphotovoltaik vor bzw. die Betrachtungen aus den Jahren 2013/2014 befinden sich in Überarbeitung.

Für eine grundlegende Einschätzung über die Eignung von Flächen für eine Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik können übergeordnete Planungsgrundlagen herangezogen werden. Hierbei sind insbesondere folgende Unterlagen von Relevanz: Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr sowie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 31.05.2017 sowie die Rundverfügung Nr. 09/2017 vom 30.06.2017, die Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, 17.04.2020) und die Arbeitshilfe - Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Dezember 2021).

Die erste ausgewiesene Potenzialfläche im Plangebiet für einen Solarpark im Ortsteil Brambach umfasst etwa 114 Hektar und liegt nordöstlich der Ortschaft sowie nördlich der Elbe, die sich in unmittelbarer Nähe befindet und in ausreichendem Abstand zur nächsten Wohnbebauung (ca. 200 m).

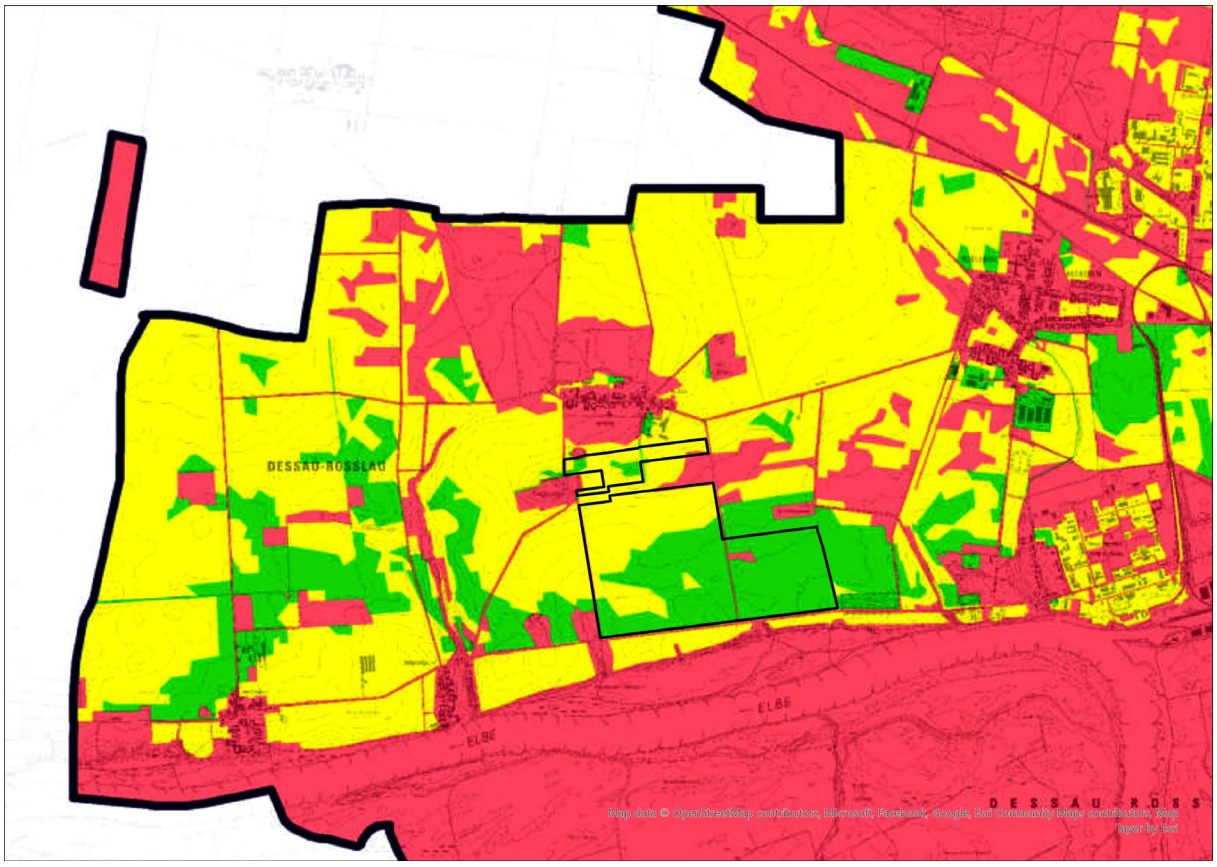

*Abbildung **5**: Lageplan der Potenzialfläche Brambach (© Stadt Dessau-Roßlau (Hg.), Freiflächenphotovoltaikanlagenkonzept)*

5 PLANGEBIET

Standort des Vorhabens

*Abbildung **6**: Abgrenzung des Änderungsbereiches BP 231 „Freiflächenphotovoltaikanlage Brambach“*

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Brambach nordwestlich der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau. Südlich des Plangebietes erstreckt sich die Auenlandschaft der mittleren Elbe. Die Fläche umfasst Flurstücke ausschließlich in der Gemarkung Brambach und erstreckt sich auf insgesamt ca. 114 ha südlich der Kreisstraße K1776, die von Neeken nach Rodleben verläuft. Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die KSD 21 UG, ein 100%iges Tochterunternehmen der Kronos Solar Projects GmbH mit mehrjähriger Erfahrung als Projektentwickler und Anlagenbetreiber von Photovoltaikanlagen, beabsichtigt auf den Flächen der Gemarkung Brambach, Flur 3, 4 und 5 der Stadt Dessau-Roßlau, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Ziel ist die umweltverträgliche Stromerzeugung aus Sonnenenergie. Die zukünftige Nutzung der Flächen soll ein Mix aus der Gewinnung von Sonnenenergie sowie der Entwicklung extensiver Grünlandflächen sein. Zwischen den Solarmodulreihen wird durch Einsaat von regionalem Saatgut und durch ein entsprechendes Mahd- oder Beweidungsregime die Entwicklung von extensiven Grünflächen zugelassen. Zudem erhöht sich die Strukturvielfalt der Flächen gegenüber der bisherigen Nutzung. Alle vorhandenen, ökologisch wertvollen Strukturen innerhalb des Plangebietes bleiben erhalten und werden durch Abstände berücksichtigt.

Erschließung

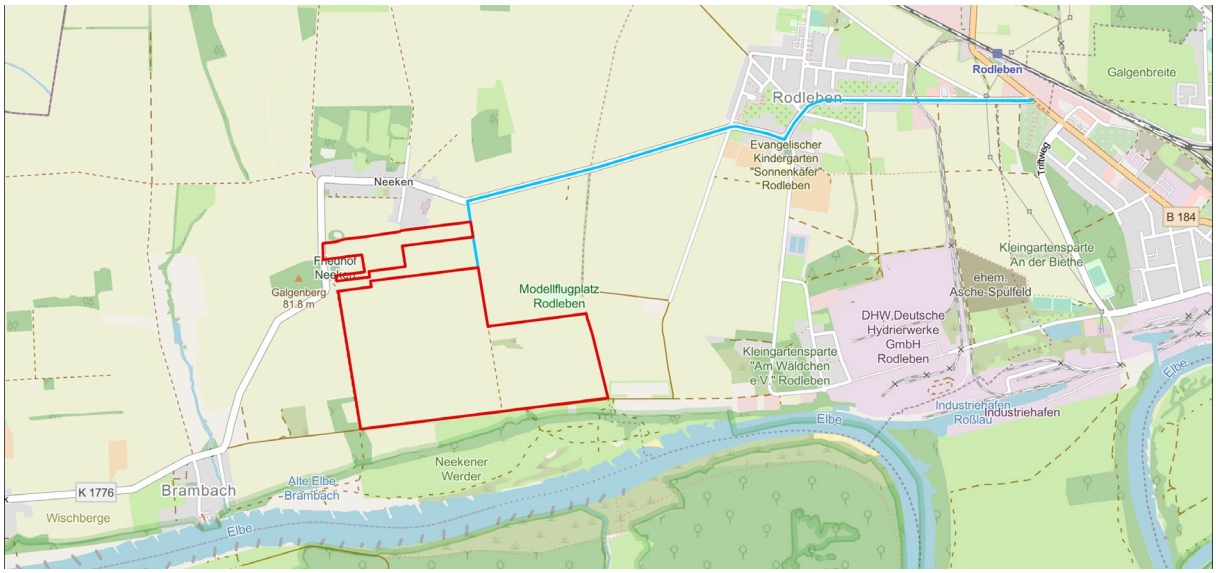

*Abbildung **7**: Lageplan der Potenzialfläche mit Darstellung der Erschließung*

Die Anbindung des Plangebiets erfolgt ausgehend von der A9 Ausfahrt Coswig über die Bundestraße B 164 weiter über die Kreisstraße K1776. Die Zuwegung der Flächen erfolgt über bestehende Feldwege vom Norden her bzw. vom Westen.

6 SONSTIGE BINDUNGEN

Flächen und Objekte des Denkmalschutzes

Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Zufallsfunde zu Tage treten, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind diese unverzüglich der Denkmalfachbehörde, oder der Stadt bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Boden, Altlasten und Kampfmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand handelt es sich bei dem Vorhabenstandort um keine Altlast. Werden bei Baumaßnahmen Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt, ist dies entsprechend dem Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Sachsen-Anhalt (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)) vom 2. April 2002 und Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden im weiteren Verlaufe des Verfahrens erfolgen.

7 PLANUNG

Für den Bereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Stadtteil Dessau wird derzeit das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 231 „Freiflächenphotovoltaikanlage Brambach“ durchgeführt. Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung von Solarenergie.

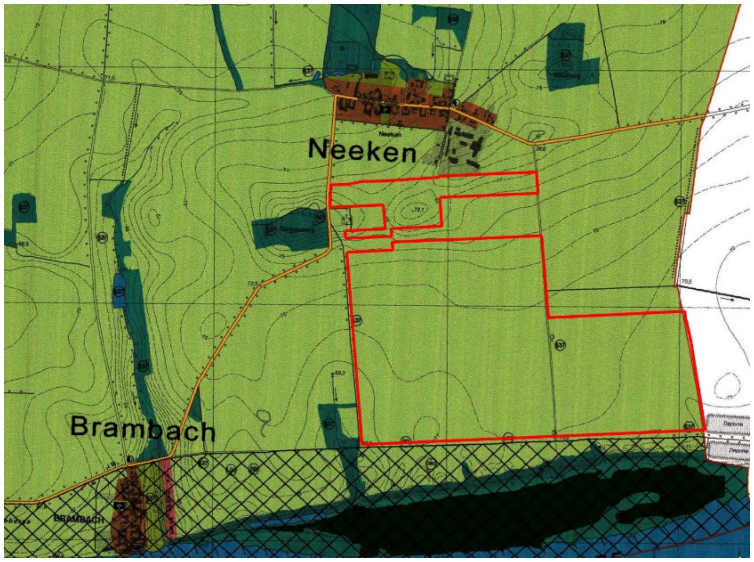

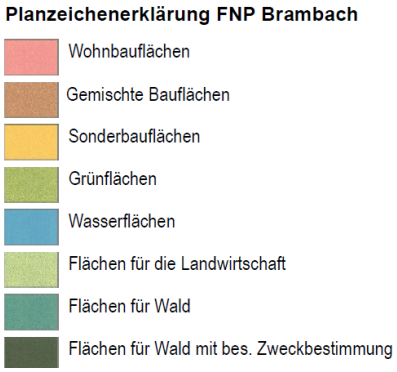

Abbildung **8**: Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplans Stadtteil Dessau

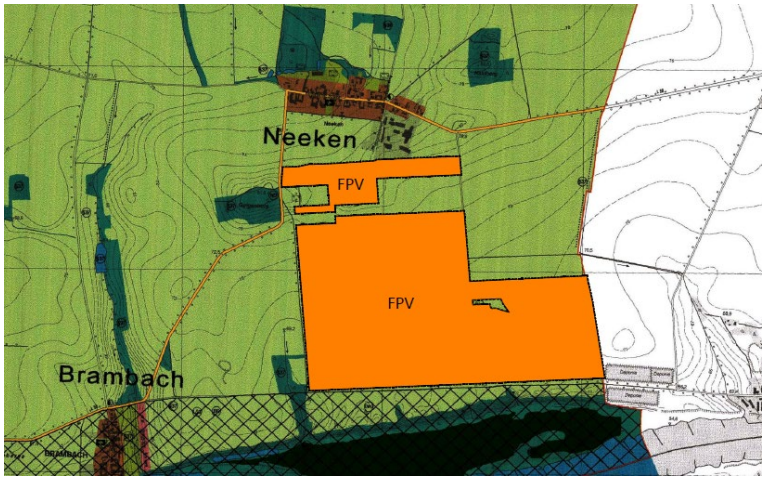

Abbildung **9**: Änderung des Flächennutzungsplans in eine Sonderbaufläche Photovoltaik

Abbilug 8 und Abbildung 9 stellt dar die vergleichende Gegenüberstellung der Planzeichnungen gemäß der bisherigen Darstellung (Abb. 8) und der geplanten Darstellung (Abb. 9) des Flächennutzungsplans mit Markierung der geplanten Änderung innerhalb des Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 231 „Freiflächenphotovoltaikanlage Brambach“ als Sonderbaufläche Photovoltaik.

Bauplanungsrechtlich befindet sich das Plangebiet derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Absicht, hier großflächig Freiflächenphotovoltaikanlagen zu errichten, erfordert die Ausweisung eines Sondergebietes. Da jedoch im derzeitigen FNP der betreffende Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt ist und Bebauungspläne gemäß § 8 (2) BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind, wird parallel zum Aufstellungsverfahren des B-Plans die Änderung des FNP erforderlich. Im

Zuge der beabsichtigten 17. Änderung des Teilflächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau soll daher ein Teil einer bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Bereichs als Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt werden.

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, Gliederungs-Nr: 213.37

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) 2012 Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) vom 21. Oktober 1991 GVBl. LSA 1991, 368, ber. 1992, S. 310

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau in der aktuellen Fassung vom 01. Dezember 2022 sowie **Flächennutzungsplan** der Stadt Dessau-Roßlau in der aktuellen Fassung vom 30.06.2007

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209)

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) i. d. F. vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 170), zuletzt geändert am 22. Dezember 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S.23)

Leitlinie der Stadt Dessau-Roßlau zum umweltverträglichen Ausbau und zur Gestaltung von Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen vom 28.09.2023

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) (Hg.) 2021: Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen"

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 GVBl. LSA 2010, 569, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (**ROG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88)

Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg 2006 (REP Magdeburg) mit Beschluss durch die Regionalversammlung am17.05.2006

Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg 2024 (REP Magdeburg) 4. Entwurf durch Beschluss RV 06/2024 der Regionalversammlung vom 13.03.2024

Stadt Dessau-Roßlau **2019** Integriertes Klimaschutzkonzept

Stadt Dessau-Roßlau **2021** Klimaschutzkonzept Stadt Dessau-Roßlau Ergänzung

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP ST 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, 160)

Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO) in der Fassung vom 15. Februar 2022 GVBl. LSA 2022, 20, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2022 (GVBl. LSA S.330)